

Dauerkleingartenverein Ringbergblick e.V.

Verfahrensfestlegung des Vorstandes entsprechend Gartenordnung Punkt 8 (Strom)

Die Verfahrensfestlegung des Vorstandes zur Gartenordnung Punkt 8 (Strom) regelt:

1. Allgemeines, Eichfrist
2. Versorgungsnetz des Vereines
3. Wichtige Hinweise
4. Verbrauchsablesung und Verbrauchsabrechnung der einzelnen Parzellenstromzähler, Vereinsstromverbrauch,

1. Allgemeines:

Zur Versorgung seiner Mitglieder mit Strom kauft der Verein die Energie vom zuständigen Versorger und verteilt ihn an seiner Mitglieder. Zur korrekten Abrechnung kann der Verein seinen Mitgliedern die Art der zu verwendenden Messeinrichtungen vorschreiben. Es sind geeichte mechanische Wechselstromzähler (Ferrariszähler) einzusetzen. **Die Regelung zur Umsetzung der Eichfrist von 16 Jahren gilt ab dem 3. Sonntag im Oktober 2023 12:00 Uhr.** Die Beschaffung, der Einbau und die Unterhaltung dieser Messeinrichtungen erfolgt durch das jeweilige Mitglied und dessen Lasten.

2. Versorgungsnetz des Vereines:

Das Versorgungsnetz gliedert sich in 3 Abschnitte.

Abschnitt 1: - Übernahme vom Versorger
- Verteilung im Gelände zu 5 SNV-Verteilungen über 2 Kabelstränge
Vorhaben in diesem Abschnitt werden vom Verein geplant und finanziert.

Abschnitt 2: - Anschluss der Parzellen an die Verteilung Mittels NYM- Leitungen mit geringen Querschnitten.
Dabei gibt es verschiedene Varianten:
a) 4 oder mehradrige Kabel von der Verteilung zu einem Anschlusskasten. Von diesem werden 3 oder mehr Parzellen versorgt. Der Abschnitt endet auf der Parzelle am Eingangsschalter oder am Zähler.
b) Direkter Anschluss einer Parzelle. Der Endpunkt ist auch hier der Eingangsschalter oder Zähler.
Die Unterhaltung dieses Abschnitt erfolgt durch den Verein und zu dessen Kosten.

Insgesamt gilt: Fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und dadurch notwendige Reparaturen in diesen Abschnitten sind stets durch den Verursacher zu finanzieren.

Abschnitt 3: - Installationen innerhalb der Parzellen (nach Zählereinrichtung) inklusive der Zählereinrichtung gehören dem Mitglied (Pächter). Reparaturaufträge, Zählerwechsel usw. sind vom Mitglied nur an eine zugelassene Firma oder Elektroverantwortlichen zu vergeben. Die Kosten trägt das Mitglied. Geplante Vorhaben sind dem Verein vorab schriftlich anzuzeigen.

3. Wichtiger Hinweis:

Die Parzellen sind derzeit in den Verteilungen mit 16A abgesichert. Das entspricht ca. 3,6 KW. Eine höhere Absicherung ist auf Grund der verlegten Kabel **nicht** möglich.

Die 5 Verteilungen werden nur von den Beauftragten des Vereins betreut.
Das gilt auch für einen eventuellen Ersatz der Sicherungen.
Unbefugten ist das Öffnen der Verteilungen untersagt !!!!

4. Verbrauchsablesung der einzelnen Stromzähler durch den jeweiligen Parzellen Pächter, Verbrauchsabrechnung, Nachreichung des Zählerstandes, allgemeiner Stromverbrauch,

Die Verbrauchsablesung und Verbrauchsabrechnung der einzelnen Parzellenstromzähler durch den jeweiligen Parzellenpächter an den Vorstand **wird jährlich** am

3. Wochenende im Oktober, Samstag und Sonntag, jeweils ab 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

durch Selbstablesung der Stromzähler durchgeführt. Die Stromverbrauchsabrechnung durch den jeweiligen Pächter an den Vorstand erfolgt im Vereinsheim. (Einzelabrechnung durch den Pächter)

Kann der Pächter die Termine zur Verbrauchsabrechnung nicht wahrnehmen, ist der Stromverbrauch vor den oben genannten Terminen beim Vorstand abzurechnen.

Diese zusätzlichen Termine sind:

letzter Samstag im September, erster und zweiter Samstag im Oktober, jeweils von 10:00 Uhr bis ca. 10:15 Uhr im Vorstandsbüro des Vereins.

Bitte auch mögliche Informationen dazu in den Schaukästen und auf der Internetseite beachten!
Zur Abrechnung ist grundsätzlich das vorgefertigte Formular zu nutzen. (Erhältlich zur Abrechnung im Vorstandsbüro bzw. Vereinsheim)

Abrechnungsende für die Einzelverbrauchsabrechnung durch alle Pächter

ist jährlich der 3. Sonntag im Oktober 12:00 Uhr.

Danach endet die Datenerfassung! Spätere Abrechnungswünsche (Einzelabrechnung durch den Pächter) können nicht mehr berücksichtigt werden! Grund: Abrechnungstermin des Vorstandes

Von allen Pächtern, die nicht termingemäß ihre Verbrauchsdaten abrechnen, ist die Differenz vom noch offenstehenden Vereinsstromverbrauch, anteilig pro Parzelle, zu gleichen Teilen zu zahlen. (Pauschalabrechnung) Diese Regelung betrifft auch alle Pächter, die ihren Parzellenstromzähler außerhalb der gesetzlich geregelten Eichfrist von 16 Jahren betreiben!

Alle säumigen Pächter, die im laufenden Geschäftsjahr nicht die o.g. Voraussetzungen für eine Einzelabrechnung erfüllt haben, können ihren Stromzählerendstand und die Erklärung zu ihrem Parzellenstromzähler jährlich **am letzten Samstag im Oktober 10:00 Uhr bis ca. 10:15 Uhr** des laufenden Jahres nachreichen. (Voraussetzung zur Einzelabrechnung im folgenden Jahr) Treffpunkt ist im Vorstandsbüro. Zur Nachreichung ist grundsätzlich das vorgefertigte Formular zu nutzen. (Erhältlich zur Nachreichung im Vorstandsbüro) Zur Nachreichung wird der aktuelle Stromzählerstand benötigt.

Sollten betroffene Pächter die Möglichkeit ihrer Zählerstand erfassung nicht wahrnehmen, werden sie im folgenden Geschäftsjahr erneut pauschal abgerechnet.

Die nachfolgende Regelung trifft zu, wenn ausnahmslos alle Pächter abgerechnet haben und die Eichfrist der Stromzähler eingehalten wurden. (Einzelabrechnung durch die Pächter)

Zusätzlich zum Stromverbrauch auf der Parzelle haben alle Pächter anteilig pro Parzelle die Differenz zu dem in Rechnung gestellten Vereinsstromverbrauch zu gleichen Teilen zu zahlen.

Mit der Bestätigung der Verfahrensfestlegung des Vorstandes entsprechend Gartenordnung Punkt 8 (Strom) durch die Mitgliederversammlung wird die Stromordnung vom 19.06.2022 aufgehoben.

Suhl, den ____ / ____ / 2022

1. Vorsitzender _____